



Verfassungsschutzbericht

2017

Die Würde des Menschen
ist unantastbar. Sie zu
achten und zu schützen
ist Verpflichtung aller
staatlichen Gewalt.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Verfassungsschutzbericht Bayern 2017

Organisierte Kriminalität (OK)

Stagnierendes Personenpotenzial bei rockerähnlichen Gruppierungen

„**Kuttenverbot**“ zeigt Wirkung im Bereich der Rockerkriminalität

Zurückhaltung klassischer OMCGs **bei öffentlichkeitswirksamen Gewalttaten**

Organisierte Kriminalität (OK) liegt vor, wenn mehrere Personen planmäßig erhebliche Straftaten begehen, um Gewinne zu erzielen oder Macht zu erlangen. Dazu wenden sie Gewalt an, nutzen geschäftsähnliche Strukturen oder versuchen, Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft zu manipulieren (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz). Durch die OK wird allein in Deutschland seit Jahren ein Schaden in Milliardenhöhe verursacht.

Drahtzieher der OK bedrohen die Grundlagen unserer Gesellschaft, indem sie die Macht einer kriminellen Organisation durch Gewalt, Geld und massive Einflussnahme durchsetzen wollen. In Bayern ist seit 1994 der Verfassungsschutz für die Beobachtung der OK zuständig, um deren Aktivitäten bereits in einem früheren Stadium zu beobachten, als dies durch Polizei und Staatsanwaltschaft möglich ist. Dadurch wurde eine wichtige Lücke im Kampf gegen die OK geschlossen.

Personen, die der OK angehören oder sich in deren Umfeld bewegen, verhalten sich unauffällig und konspirativ. Die Aufklärung dieser Strukturen setzt daher eine systematische und langfristig angelegte Beobachtung voraus. Um möglichst schon im Vorfeld von Straftaten an das entscheidende „Insiderwissen“ zu gelangen, können erforderlichenfalls nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Strukturermittlungen schaffen Grundlagen für polizeiliche Verfahren und können laufende Ermittlungen unterstützen.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet eng mit den OK-Dienststellen der Polizei zusammen und kooperiert aufgrund der international vernetzten OK-Strukturen mit Sicherheitsbehörden über Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg. Innerhalb einer Arbeitsgruppe der europäischen Inlandsnachrichtendienste hat Bayern die Koordinierungsfunktion für Deutschland und ist zentraler Ansprechpartner für ausländische Nachrichtendienste.

1. ROCKERKRIMINALITÄT

Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist.

1.1 Allgemeines

Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung „Outlaw Motorcycle Gang“ (OMCG) werden weltweit die polizeilich bedeutsamen Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs (MCs) abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Neben der Betätigung auf verschiedenen Feldern der OK stellen gemeinsame Motorradausfahrten nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Clulebens in OMCGs dar. Diese Ausfahrten – sogenannte „Rides“ – führen teils über Landesgrenzen hinweg und dienen somit auch der internationalen Vernetzung der Clubs.

„Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) und rockerähnliche Gruppierungen

Aktuell werden deutschlandweit der „Hells Angels MC“, „Bandidos MC“, „Outlaws MC“, „Gremium MC“, „Mongols MC“ und der „Rock Machine MC“ den OMCGs zugeordnet. In Bayern tritt zudem der „Trust MC“ auf. Die deutschen Teilorganisationen des hauptsächlich in den Niederlanden und den angrenzenden deutschen Bundesländern, aber auch in Bayern vertretenen „Satudarah Maluku MC“ wurden vom Bundesministerium des Innern Anfang 2015 deutschlandweit verboten.



Neben den OMCGs drängen bundesweit Gruppierungen wie die „United Tribuns“, der „Osmanen Germania BC“ und die „Black Jackets“ in die Betätigungsfelder der etablierten Clubs. Sie ähneln den klassischen Rockergruppierungen in ihrem martialisches Auftreten, der strengen Hierarchie und dem abgeschotteten Gruppenverhalten. Motorräder spielen für rockerähnliche Gruppierungen zumeist keine oder nur eine untergeordnete Rolle.



„1-Prozenter“

Die OMCGs bezeichnen sich selbst als „1-Prozenter“. Darunter versteht man Biker (Motorradfahrer), die sich selbst als „Outlaws“ (Gesetzlose) sehen und das bestehende Rechtssystem ablehnen. Auch in Bayern begehen Mitglieder dieser OMCGs typische OK-Delikte wie Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung.

„Colour“

Unter dem „Colour“ wird das von den jeweiligen Gruppierungen getragene Rückenabzeichen verstanden, das sich in drei Teile aufgliedert. Über dem Club-Logo, das mittig angebracht ist, befindet sich der „Top-Rocker“, der Name der Gruppierung. Der „Bottom-Rocker“, der Ort oder die Region, wo die Gruppierung zu finden ist, befindet sich am unteren Ende.

„Chapter/Charter“

Die jeweiligen Ortsgruppen werden von OMCGs und rockerähnlichen Gruppierungen in der Regel als „Chapter“ bezeichnet, nur die „Hells Angels“ sprechen von „Chartern“.

Derzeit werden ca. 1.600 Personen in Bayern den OMCGs sowie rockerähnlichen Gruppierungen zugerechnet (2016: 1.600 Personen). Bei rockerähnlichen Gruppierungen können innerhalb kurzer Zeiträume die Mitgliederzahlen großen Schwankungen unterliegen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist in Bayern aktuell eine rückläufige Tendenz festzustellen. Weiterhin ist in rockerähnlichen Gruppierungen ein hoher Anteil an jungen Männern mit Migrationshintergrund aus der Freefight-, Boxsport- und Bodybuildingszene zu verzeichnen.

Schwankendes
Personenpotenzial

1.2 Bayerische OMCGs

Hells Angels MC

In Bayern gibt es derzeit „Hells Angels“-Charter in Hof, Nürnberg und Traunstein sowie drei Charter im Großraum München. Außerdem kam es 2017 zur Neugründung von zwei Chartern im Raum Chiemsee und in Niederbayern. Somit gibt es derzeit acht „Hells Angels MC“-Niederlassungen in Bayern.



Als Unterstützergruppierungen (sog. „Supporter“) des „Hells Angels MC“ sind in Bayern der „Red Devils MC“ und der „Blood Red Section MC“ aktiv. Charter des „Red Devils MC“ bestehen in Ansbach und Lindau. Zudem kam es 2017 zu Neugründungen in München und Traunstein. Der „Hells Angels MC Hof City“ kann nach wie vor auf die Unterstützung von neun Chartern des „Blood Red Section MC“ zurückgreifen, davon allein sieben im Großraum Hof, eines in Thüringen und eines in Sachsen.



Bandidos MC

Die „Bandidos“ verfügen in Bayern über Chapter in Allersberg, Bad Königshofen, Bamberg, Bogen, Deggendorf, Ingolstadt, München, Nürnberg, Passau und Starnberg. Das Chapter Weiden wurde geschlossen.



Alle Chapter haben eigene Supporter-Gruppierungen. Die Chapter Nürnberg und Allersberg werden vom „Zapata MC“ unterstützt. Die „Mexican Rebels“ sind in Weiden und Starnberg aktiv. Alle anderen Chapter werden vom „Gringos MC“ unterstützt. Dessen Chapter sind in München, Starnberg, Pfaffenhofen, Bamberg, Bad Königshofen, Vilshofen, Bogen, Deggendorf, Bad Tölz, Passau und Ulm ansässig.

Gremium MC

In Bayern gibt es nach der Auflösung des „Gremium MC Bamberg“ noch zehn Chapter mit diversen Supporter-Gruppierungen. Chapter bestehen in Amberg, Ansbach, München, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg, zwei Chapter sind im Raum Oberfranken aktiv. Die Sektion Deutschland des „Gremium MC“ gründete sich 1972 in Mannheim und ist mit derzeit 80 Chaptern bundesweit der älteste und größte OMCG. Auch weltweit zählt der „Gremium MC“ zu den größten OMCGs. Oftmals werden für den „Gremium MC“ auch der Begriff



„Black Seven“ und die Zahl 7 verwendet, da das Wort „Gremium“ aus sieben Buchstaben besteht und das „G“ der siebte Buchstabe im Alphabet ist.

1.3 Bayerische rockerähnliche Gruppierungen



United Tribuns

In Bayern existieren derzeit sechs Chapter der „United Tribuns“ in den Regionen Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg, Rosenheim und Ulm/Neu-Ulm. Die Chapter in Würzburg und Passau wurden aufgelöst. Die Auflösung des Chapters Passau ist auf eine gewaltsame Auseinandersetzung mit den „United Tribuns Wien“ zurückzuführen. Im Rahmen einer Veranstaltung der Wiener Gruppierung kam es aufgrund von Hierarchiestreitigkeiten zu Tätlichkeiten, in deren Folge das Chapter Passau gesammelt den „United Tribuns“-Verbund verließ und sich in den eigenständigen „Iron Bound MC“ umorganisierte. Mittlerweile wurde der Präsident des „Iron Bound MC“ (ehemals Chapter Passau) von der österreichischen Polizei wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz festgenommen.

International haben die seit 2004 bestehenden „United Tribuns“ im Jahr 2017 ihren Expansionswillen untermauert: Mittlerweile bestehen ca. 30 Chapter in vier Ländern (Deutschland, Italien, Österreich und Bosnien-Herzegowina). Zudem bemühen sich die „United Tribuns“ um Chapter-Gründungen in den USA, in skandinavischen Ländern und auf der Baleareninsel Mallorca. Der Gründer, ein Ex-Boxer, führt die Gruppe von seinem Heimatland Bosnien aus. Die Mitglieder sind sowohl im Security- und Türsteherbereich als auch im Rotlichtmilieu zu finden.



Osmanen Germania

Ende 2014 gründete sich in Hessen die rockerähnliche Gruppierung „Osmanen Germania BC“. Die meist türkischstämmigen Mitglieder rekrutieren sich hauptsächlich aus der Boxsportszene. Abweichend von anderen Rockergruppierungen spielen Motorräder keine Rolle. Der „Osmanen Germania BC“ definiert sich selbst als Boxclub. Betätigungsfeld ist die Türsteher-, Kampfsport- und Rotlichtszene. Die politisch-ideologische Ausrichtung des „Osmanen Germania BC“ ist als türkisch-nationalistisch zu bewerten.

Nach einem starken Anwachsen der Organisation im Jahr 2016 gab es 2017 zahlreiche Auflösungen von Chaptern und deutschlandweit stark rückläufige Mitgliederzahlen. Auch in Bayern setzte sich dieser Trend fort, sodass derzeit nur noch einzelne Mitglieder im Raum Nürnberg und Ansbach zu verzeichnen sind.

Seit dem Jahr 2016 führt das LKA Hessen ein Ermittlungsverfahren gegen den „Osmanen Germania BC 157“ wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Laufe des Jahres 2017 erfolgten mehrere Durchsuchungsaktionen in verschiedenen Bundesländern.

1.4 Auswirkungen des Kuttenverbots

Als „Kutte“ wird in der Szene die Weste bezeichnet, auf der sich die jeweiligen Erkennungszeichen der Gruppierung befinden. Mit Wirkung vom 16. März ist eine Änderung des Vereinsgesetzes in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Bekämpfung der Rockerkriminalität hat. Die Änderung bedeutet in der Praxis, dass bundesweit die Abzeichen von Rockergruppierungen bereits dann nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt werden dürfen, wenn eine lokale Ortsgruppe (sog. Chapter oder Charter) dieser Gruppierung nach dem Vereinsgesetz verboten wurde. In diesen Fällen ist das Verwenden von Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form in der Öffentlichkeit nun strafbewehrt.

Jegliche öffentliche Verwendung dieser charakteristischen wiederzuerkennenden Abzeichen verbotener Rockergruppierungen ist strafbar. „Jegliche Verwendung“ umfasst die Nutzung einzelner verbotener Abzeichen auf der Vorder- und/oder Rückseite der Kutte, aber auch beispielsweise auf T-Shirts oder in Form von Tätowierungen sowie in jeglicher Anbringungsart auf Aufklebern, Motorrädern, Gebrauchsgegenständen, Grabsteinen, Internetseiten oder Clubhäusern. Die Größe der Abbildung ist dabei unerheblich.

Seit Inkrafttreten der Änderung wollten zunächst drei der betroffenen Rockergruppierungen („Hells Angels MC“, „Bandidos MC“ und „Gremium MC“) in einer konzertierten Aktion alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Um Geschlossenheit zu demonstrieren, besuchten Aktivisten des „Hells Angels MC“ und des „Bandidos MC“ mit „Kutten“ bekleidet im Februar gemeinsam eine Motorradfachmesse in München.

Später gingen die Clubs getrennte Wege: Der „Gremium MC“ reichte beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen die Änderung des Vereinsgesetzes ein. Der „Hells Angels MC“ rief zu öffentlichen Protestaktionen (Sternfahrten, Demonstrationen) auf, hielt sich aber mit rechtlichen Schritten zurück. Der „Bandidos MC“ provozierte durch das Tragen einer „Kutte“ eine Anzeige, um im Anschluss alle rechtlichen Möglichkeiten aus-

Beschwerde zum
Bundesverfassungs-
gericht;
Protestaktionen

zuschöpfen. Ab Juli sind die Mitglieder des „Bandidos MC“ mit einem neuen Erkennungszeichen auf dem Rücken aufgetreten. Die „Ersatzkutte“ enthält die Großbuchstaben BMC in Rot und Gold. Die Mitglieder des „Hells Angels MC“ und „Gremium MC“ verwenden die jeweiligen Zahlencodes der Clubs („81“ für „Hells Angels MC“ und „7“ für „Gremium MC“) als Erkennungszeichen. Diese fallen nicht unter das vereinsrechtliche Kennzeichenverbot.

1.5 Gefährdungslage Bund/Bayern

Hohes Konfliktpotenzial bei rockerähnlichen Gruppierungen, Lageberuhigung bei OMCs

Die klassischen OMCs hielten sich im Jahr 2017 bundesweit bei öffentlichkeitswirksamen Gewalttaten zurück. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Vereinsverbote und die Verschärfung des Vereinsgesetzes im März dazu geführt haben.

Bei den rockerähnlichen Gruppierungen kam es hingegen zu weiteren Konflikten mit hoher Gewaltbereitschaft vor allem in Baden-Württemberg. Im Februar bedrohten in einer Diskothek in Heidenheim etwa 15 Mitglieder der „United Tribuns“, bewaffnet mit einer Kettensäge und Baseballschlägern, die anwesenden Gäste. Diese Machtdemonstration sollte der konkurrierenden rockerähnlichen Gruppierung „Black Jackets“ die Vormachtstellung der „United Tribuns“ vor Augen führen. Hintergrund dieser Aktion dürfte der seit gut einem Jahr andauernde Streit zwischen den beiden Gruppierungen sein, in dessen Rahmen im April 2016 der Vizepräsident der Ulmer „Tribuns“ auf offener Straße mit drei Schüssen getötet und dessen Bruder schwer verletzt wurde. Der Täter ist zwischenzeitlich zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt worden. Darüber hinaus wurde gegen die Gruppe wegen möglicher Schutzgelderpressungen gegenüber dem Diskothekenbetreiber ermittelt.

Diese Vorfälle zeigen, dass zur Durchsetzung imaginärer Gebiets- und Machtansprüche erhebliche Gewaltdelikte begangen und strafprozessuale Folgen (Verurteilung, Haft) billigend in Kauf genommen werden. In Bayern gab es im Jahr 2017 keine vergleichbaren Vorkommnisse. Ein erneutes Aufflammen von Konflikten, sowohl intern als auch zwischen alteingesessenen OMC-Vertretern und neuen Gruppierungen, ist in Bayern jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen.

1.6 Phänomenübergreifende Aspekte

1.6.1 Verbindungen von Rockern in die rechtsextremistische Szene

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfolgt auch weiterhin mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten. Eine dafür im Mai 2012 eingerichtete Arbeitsgruppe, die an der Schnittstelle zwischen den Fachbereichen Organisierte Kriminalität und Rechtsextremismus angesiedelt ist, stellte bis jetzt keine strukturierte Zusammenarbeit und ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern fest. Ungeachtet dessen bestehen aber punktuell personelle Überschneidungen zwischen dem Rockermilieu und der rechtsextremistischen Szene, die zumeist auf geschäftliche Interessen oder persönliche Beziehungen zurückgehen. Teilweise handelt es sich dabei um Personen, die Führungspositionen in rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen einnehmen bzw. im rechtsextremistischen Versandhandel tätig sind.

Sascha Roßmüller ist Mitglied beim „Bandidos MC Bogen“ und gleichzeitig bei der NPD aktiv. Zudem ist ein weiterer NPD-Funktionär aus Niederbayern neben seiner Parteizugehörigkeit auch Mitglied beim „Gringos MC Bogen“, einem Supporter-Club des „Bandidos MC“.

Auch konnten in Bayern bei mehreren Personen innerhalb der Rockerszene Tätowierungen festgestellt werden, die eindeutig rechtsextremistische Bezüge aufweisen.

1.6.2 Rocker und Waffenerlaubnisse

Personen aus der Rockerszene und der rechtsextremistischen Szene zu identifizieren, die Sicherheitsunternehmen betreiben oder in diesem Bereich arbeiten, ist ein weiteres wichtiges Ziel der im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bestehenden Arbeitsgruppe an der Schnittstelle zwischen den Fachbereichen OK und Rechtsextremismus. In enger Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Sicherheitsbehörden wird dadurch dem legalen Waffenbesitz solcher Unternehmen bzw. von deren Mitarbeitern entgegengewirkt.

2. OK AUS DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN (GUS)

In der GUS hat sich eine Vielzahl ethnisch geprägter krimineller Gruppierungen etabliert. Sie sind international vernetzt und begehen vor allem Straftaten in den Bereichen Eigentumskriminalität, Rauschgift- und Waffenhandel, Schmuggel, Schutzgeld-erpressung sowie Geldwäsche.

Eine besondere Bedeutung innerhalb dieser kriminellen Gruppierungen kommt den weltweit bis zu 1.000 „Dieben im Gesetz“ zu, die sich als Führungspersonen der OK-Szene der GUS durchgesetzt haben. Der Begriff „Dieb im Gesetz“ stammt aus den 1920er-Jahren, als sich in sowjetischen Gefängnissen und Lagern, den sog. Gulags, die Anführer der kriminellen Strafgefangenen gegen die Anführer der politischen Häftlinge durchsetzten und so die Oberhand gewannen. Diese kriminellen Anführer nannten sich nun „Diebe im Gesetz“ und stellten mit den „Diebesgesetzen“ einen eigenen Verhaltenskodex auf. Dieser sieht vor, dass Konflikte durch eigene Autoritätspersonen – notfalls auch mit Gewalt – geregelt werden und keine Zusammenarbeit mit der Polizei und Justiz stattfindet. Mit Gemeinschaftskassen („Obschtschjak“) werden vor allem strafrechtlich verfolgte oder inhaftierte Gruppenmitglieder sowie ihre Angehörigen unterstützt.

In Bayern konnte der Verfassungsschutz in den letzten Jahren Aufenthalte von „Dieben im Gesetz“ feststellen.

„Dieb im Gesetz“ in den USA festgenommen

Einer dieser „Diebe im Gesetz“, der sich mehrfach in Bayern aufgehalten hat, reiste in die USA aus, um dort seinen kriminellen Aktivitäten nachzugehen. Im Juni wurde er in den USA zusammen mit 33 weiteren Mitgliedern eines kriminellen russischen Syndikats verhaftet. Dort hat er eine hohe Haftstrafe zu erwarten.

3. OK-GRUPPIERUNGEN AUS DEM BALKAN UND DER TÜRKEI

In Bayern sind mehrere kriminelle Netzwerke aus Südosteuropa und der Türkei aktiv. Diese sind in ihren Strukturen meist ethnisch homogen, d. h., Personen anderer Nationalitäten werden in der Regel nicht aufgenommen. Die Angehörigen der Netzwerke haben häufig den gleichen Geburtsort oder eine gemeinsame militärische Ausbildung.

Albanien hat sich in den letzten Jahren zum größten Marihuana-Lieferanten Europas entwickelt. Bereits zu kommunistischer Zeit wurde in Albanien Hanf als Exportware (Arzneimittel) angepflanzt. Das nach dem Zerfall des kommunistischen Regimes entstandene Vakuum haben kriminelle Gruppierungen genutzt, um neue Gewinnquellen zu erschließen. Die albanischen kriminellen Netzwerke haben die Kontrolle über Anbau und Handel des im Land angebauten Cannabis fest in ihrer Hand. Sie haben sich inzwischen europaweit etabliert.

Türkische Gruppierungen sind vor allem im Rauschgiftschmuggel und -handel mit Kokain und Cannabis aktiv. Darüber hinaus konnten folgende Delikte festgestellt werden: Eigentums- und Fälschungskriminalität, Steuer- und Zolldelikte, Glücksspieldelikte und Wettmanipulationen sowie Kriminalität im Zusammenhang mit illegalen Inkasso-Eintreibungen. Besonders wichtig für die kriminelle Szene sind die Verbindungen in die jeweiligen Heimatländer. Strukturermittlungen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz ergaben, dass die Drahtzieher oft im Ausland sitzen und von dort aus ihre kriminellen Aktivitäten in Deutschland steuern. Die erzielten Gewinne investieren sie oft in Immobilien und Unternehmen außerhalb von Deutschland. Den Kaufwickeln sie über Strohmänner – meist Verwandte – ab.

Im Jahr 2016 wurde in Nordbayern ein Ermittlungsverfahren wegen illegalen Waffenhandels, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr geführt (Auftragsvolumen 700.000 bis 900.000 €). Im Verlauf der Ermittlungen konnten sowohl die Lieferanten als auch zahlreiche Drogenabnehmer festgestellt werden. Das Verfahren wurde mittlerweile erfolgreich abgeschlossen.

4. ITALIENISCHE MAFIA

Die vier einflussreichsten kriminellen Gruppierungen in Italien sind

- „Ndrangheta“ in Kalabrien
- „Camorra“ in Kampanien
- „Cosa Nostra“ auf Sizilien
- „Sacra Corona Unita“ in Apulien.

Diese Mafiasyndikate sind zwar nach wie vor verbunden mit ihren jeweiligen süditalienischen Herkunftsregionen, operieren bei ihren kriminellen Aktivitäten jedoch international. So sind auch in Deutschland und Bayern immer wieder Besuche von Autoritäten aus Italien festzustellen, die den Aufbau der Clans und den reibungslosen Ablauf in Deutschland kontrollieren. Der geschätzte Jahresumsatz der vier Syndikate beläuft sich auf rund 140 Milliarden Euro.

‘Ndrangheta

Die „Ndrangheta“ hat ihren Ursprung in der Region Kalabrien. Dieses Syndikat ist hierarchisch gegliedert, und seine Mitglieder sind oftmals blutsverwandt. Ihre strengen Regeln und ihr Treueschwur lassen wenig Raum für Kronzeugen, die gegen die Organisation aussagen. Die Betätigungsfelder der „Ndrangheta“ liegen im Drogen- und Waffenhandel, der Geldwäsche, in der Schutzgelderpressung und in der Müllentsorgung. Die „Ndrangheta“ ist weltweit aktiv.

Dies belegt auch die von den italienischen Strafverfolgungsbehörden über mehrere Jahre hinweg durchgeführte „Operation Aemilia“. Im Januar 2015 führten diese Ermittlungen in Italien und anderen europäischen Ländern zur Festnahme von 160 Personen, die Mitglieder des der „Ndrangheta“ zugehörigen Grande Aracri Clans sind. Ihnen wird u.a. Organisierte Kriminalität nach Art der Mafia, Geldwäsche, Drogenhandel, Erpressung und Infiltration der öffentlichen Verwaltung vorgeworfen. Während der Ermittlungen wurden auch Bezüge nach Bayern bekannt. Eine in Augsburg ansässige Person wurde festgenommen.

Camorra

Mit dem Begriff „Camorra“ bezeichnet man die italienischen kriminellen Organisationen in der Region Kampanien, in der Provinz und der Stadt Neapel. Diese Region ist seit Jahrzehnten in zwölf Zonen eingeteilt, die von mehreren Clans beherrscht werden. Ihre Deliktsbereiche erstrecken sich unter anderem auf Drogen- und Waffenhandel ebenso wie auf Schutzgelderpressung, Prostitution, Zigarettenschmuggel und illegale Müllentsorgung. Die

kriminellen Aktivitäten der „Camorra“ in Bayern liegen hauptsächlich in den Deliktsbereichen Rauschgiftkriminalität, Geldfälschung und Eigentumskriminalität, darüber hinaus im betrügerischen Verkauf von verschiedenen Plagiaten.

Cosa Nostra

Die „Cosa Nostra“ ist eine kriminelle Organisation mit straff hierarchischem Aufbau, ausgelegt auf die Gesamtkontrolle ihres Territoriums und gezielte Einflussnahme auf wirtschaftliche und politische Aktivitäten. Dies erreicht sie unter anderem durch Schutzgelderpressung und Durchdringung des staatlichen und ökonomischen Systems. Bestehend aus mehreren Mitgliedsfamilien, folgt sie strikten Regeln und Statuten. Sie operiert von Sizilien aus.

Sacra Corona Unita

Vor den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts gab es keine Organisierte Kriminalität nach der Art der Mafia in Apulien. Durch die aus den Nachbarregionen ausgeübten Einflüsse der anderen drei Syndikate kam es zu starken Veränderungen und letztlich zur Gründung einer Organisationsstruktur nach dem klassischen Muster einer mafiösen kriminellen Vereinigung: die „Sacra Corona Unita“ („Heilige Vereinte Krone“). Sie wird auch gerne als „Vierte Mafia“ bezeichnet. Ihre Deliktsbereiche sind der Waffen-, Rauschgift- und Menschenhandel sowie Prostitution und Zigarettschmuggel. Bayern wird durch die apulische OK hauptsächlich als Rückzugsraum genutzt.

In Bayern liegen die legalen Geschäftszweige der italienischen Mafia vorrangig in der Gastronomie. Zu den illegalen Betätigungsfeldern zählen Rauschgifthandel, Geldwäsche, Erpressung und Zinswucher.

Aktivitäten und
Personenpotenzial in
Bayern

Im Rahmen der globalen Ausbreitung sind viele Familienclans seit etlichen Jahren in Deutschland sesshaft. In Bayern können derzeit mehr als 130 Personen den vier großen italienischen Mafia-Syndikaten zugeordnet werden.

Bayern.
Die Zukunft.

Bayern Die Zukunft. | www.bayern-die-zukunft.de



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration Odeonsplatz 3, 80539 München
Redaktion	Abteilung Verfassungsschutz, Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz
Layout	IKW team GmbH, München
Druck	G. Peschke Druckerei GmbH, Parsdorf; gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
Stand	April 2018

www.innenministerium.bayern.de
www.verfassungsschutz.bayern.de

Bayern. 
Die Zukunft.

www.innenministerium.bayern.de
www.verfassungsschutz.bayern.de